



---

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

---

TEIL 4

ZERTIFIZIERUNG

---

**DAS KEYMARK-SYSTEM**

(Also available in English)  
(Aussi disponible en français)

**2006-8**

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Anwendungsbereich .....	4
2	Begriffe .....	4
2.1	Zertifizierungssystem.....	4
2.2	Zertifizierungsprogramm .....	4
2.3	Keymark-System .....	4
2.4	Keymark-Programm .....	4
2.5	Anbieter .....	5
3	Die Keymark.....	5
3.1	Bedeutung der Keymark .....	5
3.2	Eigentumsrechte an der Keymark.....	5
3.3	Keymark-Programm .....	5
3.4	Keymark-Lizenz.....	5
3.5	Schutz der Keymark .....	6
3.6	Design der Keymark .....	6
3.7	Andere Zeichen .....	6
3.8	Gültigkeit des Keymark-Nutzungsrechts .....	6
4	Keymark-Programm – Regeln und Anforderungen .....	7
4.1	Allgemeine Anforderungen an Keymark-Programme .....	7
4.2	Besondere Anforderungen an Keymark-Programme.....	7
4.3	Festlegungen für besondere nationale Bedingungen oder A-Abweichungen .....	8
4.4	Verwaltung der Keymark-Programme .....	8
5	Anbieter .....	9
5.1	Antragstellung .....	9
5.2	Gebühren .....	9
5.3	Rechte und Pflichten.....	10
5.4	Beschwerden.....	10
5.5	Einspruchsverfahren.....	10
6	CEN und CENELEC.....	11
6.1	Pflichten.....	11
6.2	CEN/CENELEC-Gemeinschaftsausschuss für Zertifizierung.....	11
	Anhang A Design der Keymark.....	12

## Vorwort

Wirtschaftspartner, die bestrebt sind, die Konformität von Produkten mit von CEN oder CENELEC angenommenen Europäischen Normen zum Ausdruck zu bringen, können, abhängig von den Marktanforderungen, eine der folgenden Optionen wählen: Konformitätserklärung des Anbieters, nationale Zertifizierungs- oder Zeichenprogramme, regionale oder internationale Konformitätsbewertung, soweit vorhanden.

Eine weitere Möglichkeit zum Nachweis der Konformität mit Europäischen Normen bietet das Europäische Zeichen von CEN/CENELEC, das nachstehend als Keymark bezeichnet wird. Dieses freiwillige europäische Produktzertifizierungssystem wird von Stellen betrieben, die von CEN oder CENELEC bevollmächtigt wurden.

Dieses Zeichen wurde aufgrund des EU-Ratsbeschlusses vom 18. Juni 1992 ausgearbeitet. CEN und CENELEC werden die Einführung von neuen europäischen Zertifizierungszeichen, die sich von der Keymark unterscheiden, nicht unterstützen.

Das Keymark-System wird vom CEN-Zertifizierungsrat (CCB) und dem CENELEC-Konformitätsbewertungsforum (CCAF) gemeinsam verwaltet. Der CEN/CENELEC-Gemeinschaftsausschuss für Zertifizierung stellt die allgemeine Abstimmung zwischen CCB und CCAF sicher.

Für CEN und CENELEC bestehen die Regeln für das Keymark-System aus dieser CEN/CENELEC-Geschäftsordnung Teil 4 sowie allen zusätzlich relevanten Dokumenten, die von CCB bzw. CCAF genehmigt wurden.

## **Geschäftsordnung —Teil 4: Zertifizierung**

### **1 Anwendungsbereich**

- 1.1 Das Keymark-System wird Zertifizierungsstellen zur Verfügung gestellt, die ihren Kunden die Keymark als ein Mittel anbieten möchten, mit dem die Kunden die Übereinstimmung ihrer Produkte mit einschlägigen Europäischen Normen nachweisen können und die bereit sind, das Keymark-System zu übernehmen.

Das kann erreicht werden

- entweder auf der Grundlage eines von einer Europäischen Arbeitsgruppe entwickelten Keymark-Programms,
- oder auf der Grundlage eines oder mehrerer vorhandener Zertifizierungsprogramme, die für ein bestimmtes Produkt oder spezifizierte Produkte erstellt wurden.

Beide Arten dieser Zertifizierungsprogramme werden in Übereinstimmung mit nachstehender Definition als Keymark-Programm bezeichnet.

- 1.2 Die Keymark wird nach bestandem Abschluss eines technischen Verfahrens vergeben, das in den Regeln des jeweiligen Keymark-Programms beschrieben wird. Es umfasst Produktkonformitätsprüfungen, Bewertung des Qualitätssystems des Herstellers für die betreffende Produktionslinie, Werksbesichtigung und Überwachung.
- 1.3 Zum Zeitpunkt der Einführung der Keymark bereits vorhandene, allgemein akzeptierte Konformitätszeichen können auf Wunsch der an dem betreffenden Zertifizierungsprogramm beteiligten Organisationen weiter bestehen.

### **2 Begriffe**

Für die Anwendung des Teil 4 der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung gelten die Begriffe nach EN ISO/IEC 17000 *Konformitätsbewertung — Begriffe und allgemeine Grundlagen*.

Besonderes Augenmerk gilt den folgenden Begriffen, die im Zusammenhang mit diesem Teil 4 wie folgt anzuwenden sind:

#### **2.1 Zertifizierungssystem**

Regeln, Verfahren und Management zur Durchführung der Zertifizierung

#### **2.2 Zertifizierungsprogramm**

Zertifizierungssystem für vorgegebene Zertifizierungsgegenstände, auf welche dieselben festgelegten Anforderungen, besonderen Regeln und Verfahren Anwendung finden

#### **2.3 Keymark-System**

Regeln, Verfahren und Management zur Durchführung der Zertifizierung von Produkten auf der Grundlage von Europäischen Normen, die von CEN oder CENELEC angenommen wurden

#### **2.4 Keymark-Programm**

Keymark-System für vorgegebene Zertifizierungsgegenstände, auf welche dieselben festgelegten Anforderungen, besonderen Regeln und Verfahren Anwendung finden

## 2.5 Anbieter

Organisation oder Person, die ein Produkt bereitstellt und dafür verantwortlich ist sicherzustellen, dass dieses Produkt den Anforderungen, auf denen die Zertifizierung beruht, entspricht und, wenn anwendbar, fortlaufend entspricht

Anmerkung: Im Bereich von CENELEC ist der Begriff "Anbieter" auf die folgende Definition des Herstellers beschränkt: Person, Unternehmen oder Stelle, die für die Entwicklung und Herstellung eines Produktes entsprechend den Anforderungen der gültigen Europäischen Norm(en) zuständig ist und beabsichtigt, dieses Produkt auf den Markt zu bringen.

## 3 Die Keymark

### 3.1 Bedeutung der Keymark

Die Keymark ist ein freiwilliges Europäisches Zertifizierungszeichen von Drittstellen, das die Übereinstimmung von Produkten mit den Anforderungen der einschlägigen, zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Produkte auf dem Markt gültigen und im Keymark-Programm für die betreffenden Produkte gelisteten Europäischen Norm(en), wie in Abschnitt 2.5 der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung Teil 2 definiert, nachweist.

### 3.2 Eigentumsrechte an der Keymark

Das Zertifizierungs-Warenzeichen ist zu gleichen Teilen Eigentum des

- Europäischen Komitees für Normung (CEN), eingetragener Sitz: 36 rue de Stassart, 1050 Brüssel, Belgien und
- Europäischen Komitees für Elektrotechnische Normung (CENELEC), eingetragener Sitz: 35 rue de Stassart, 1050 Brüssel, Belgien.

Das Zeichen ist von CEN/CENELEC eingetragen und gesetzlich geschützt. Die Keymark ist international sowie in einzelnen Ländern, wo eine solche Eintragung zum Schutz des Zeichens notwendig ist, registriert.

### 3.3 Keymark-Programm

Das Keymark-Programm legt die Anforderungen fest, nach denen dem Anbieter die Lizenz für die Nutzung der Keymark für sein Produkt erteilt wird.

Die Regeln, die für jedes Keymark-Programm entsprechend den Festlegungen dieses Dokuments erstellt werden, beschreiben diese Anforderungen und geben die notwendigen Einzelheiten für die Anwendung der Keymark-System-Regeln.

Die Bevollmächtigung zur Vergabe von Lizenzen zur Nutzung der Keymark erfolgt durch dokumentierte Entscheidungen von CCB beziehungsweise CENELEC.

### 3.4 Keymark-Lizenz

Nach bestandem Abschluss der im jeweiligen Keymark-Programm beschriebenen Verfahren für den Nachweis der Übereinstimmung des Produktes mit den Anforderungen der einschlägigen Europäischen Norm(en) wird dem Anbieter von der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle eine Lizenz erteilt.

Fällt ein Produkt in den Anwendungsbereich mehrerer Normen, auf die in verschiedenen Keymark-Programmen Bezug genommen wird, muss die Lizenz alle relevanten Anforderungen abdecken. Dies muss entsprechend koordiniert werden.

### 3.5 Schutz der Keymark

Die Nutzung des Zeichens wird unter der Voraussetzung genehmigt, dass der Lizenznehmer die Regeln des Keymark-Systems und des betreffenden Keymark-Programms einhält.

Nur Anbieter, die eine Keymark-Lizenz besitzen, sind berechtigt, ihre Produkte mit der Keymark zu kennzeichnen und diese für Werbezwecke zu nutzen.

Jede Verletzung der Regeln des Keymark-Systems oder eines betreffenden Keymark-Programms hat für den Lizenznehmer Maßnahmen nach Abschnitt 5.4 zur Folge.

### 3.6 Design der Keymark

Eine grafische Darstellung des Keymark-Logos ist im Anhang enthalten.

Die Keymark muss grundsätzlich auf dem Produkt selbst durch Gravur, Prägen, Aufpressen, Aufdruck oder ein anderes Verfahren angebracht werden. Sollte ein Anbringen auf dem Produkt selbst nicht möglich oder nicht praktikabel sein, muss das Zeichen auf der Verpackung des Produktes, dem Etikett, der Gebrauchsanleitung oder den beiliegenden Handelsunterlagen angebracht werden.

Die Keymark muss in den im Anhang angegebenen Farben wiedergegeben werden. Aus praktischen Erwägungen darf sie auch in Konturenform wiedergegeben werden. Die Keymark darf in jeder Größe wiedergegeben werden, solange die im Anhang dargestellten Proportionen eingehalten werden und die Keymark deutlich erkennbar bleibt. Obgleich die Mindestgröße des Zeichens je nach Wiedergabeart variieren kann, darf das im Anhang gezeigte Maß A der Keymark keinesfalls weniger als 3 mm betragen.

Die Kennzeichnung enthält einen Identifizierungscode der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle, die die Keymark vergeben hat. Die Zuweisung dieses Identifizierungscode wird durch CCB für CEN und die Mitglieder des entsprechenden Keymark-Programms für CENELEC geregelt. Der Identifizierungscode muss deutlich lesbar bleiben.

Andere Zeichen, die in Verbindung mit der Keymark genutzt werden, dürfen weder zu Verwirrungen führen, noch dürfen sie deren Erkennbarkeit und Lesbarkeit beeinträchtigen.

### 3.7 Andere Zeichen

Die Nutzung der Keymark beeinträchtigt nicht die Verwendung anderer Zertifizierungszeichen auf dem Produkt.

### 3.8 Gültigkeit des Keymark-Nutzungsrechts

Das Keymark-Programm muss Festlegungen hinsichtlich der Begrenzung der Gültigkeitsdauer des Keymark-Nutzungsrechts enthalten. Dabei müssen eventuelle Änderungen oder Überarbeitungen der Europäischen Norm(en) berücksichtigt werden oder in solchen Fällen, in denen die Normen während einer bestimmten Zeitspanne nicht geändert wurden, Regeln für die Neubewertung von Produkten festgelegt werden. Die Gültigkeitsdauer muss in der Lizenz angegeben werden.

Das Recht, die Keymark zu nutzen bedingt, dass der Anbieter eine Keymark-Lizenz erhalten hat.

Die Gültigkeit des Keymark-Nutzungsrechts endet automatisch am Tag der Zurückziehung der Europäischen Norm(en). Die bevollmächtigten Zertifizierungsstellen werden die beteiligten Lizenznehmer über das Erlöschen der Keymark-Lizenz informieren.

## 4 Keymark-Programm – Regeln und Anforderungen

### 4.1 Allgemeine Anforderungen an Keymark-Programme

Die Regeln des Keymark-Programms haben keinen Vorrang gegenüber den Keymark-System-Regeln. Ihr einziger Zweck ist, die Keymark-System-Regeln durch besondere Festlegungen zu ergänzen, um einzelne Programme anwenden zu können und die technische Übereinstimmung aller für die Anwendung getroffenen Maßnahmen sicherzustellen.

Ein Keymark-Programm muss die Aspekte der Konformitätsbewertung entsprechend dem Zertifizierungssystem einer dritten Seite Nr. 5, wie im ISO/IEC Guide 28 *Konformitätsbewertung – Anleitung für ein Produktzertifizierungssystem einer dritten Seite* beschrieben, abdecken.

Die Regeln des Keymark-Programms müssen mindestens folgende Anforderungen enthalten:

- 4.1.1 Die Festlegung, dass die bevollmächtigten Zertifizierungsstellen ihren Sitz in den Mitgliedsländern von CEN/CENELEC oder in Ländern der angegliederten Mitglieder von CEN/CENELEC haben müssen.
- 4.1.2 Der Nachweis der Konformität des/der Produkte(s) mit den Anforderungen der entsprechenden Europäischen Norm(en) muss auf einer von einem unabhängigen Prüflaboratorium durchgeführten Typprüfung basieren.
- 4.1.3 Hersteller muss ein Qualitätssystem anwenden, das die Produktionslinie des Produktes, für das die Lizenz zur Nutzung der Keymark erteilt wurde, umfasst und auf Qualitätsnormen beruht, die mindestens das Niveau der Normenreihe EN ISO 9000 haben.

Bei Vergabe der Lizenz muss die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle bestehende Zertifikate für das Qualitätssystem berücksichtigen, die von einer Zertifizierungsstelle ausgestellt wurden, die durch ein Mitglied der Europäischen Akkreditierungsvereinigung (EA) akkreditiert ist.

- 4.1.4 Regelmäßige Überwachung durch die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle, die eine Prüfung von Stichproben aus der Produktionslinie oder aus dem Markt, sowie die Überwachung des Qualitätssystems des Herstellers beinhaltet.
- 4.1.5 Prüflaboratorien, Zertifizierungs-, und Inspektionsstellen müssen die Anforderungen der einschlägigen Normen, z. B. der Normenreihen EN 45000 und EN ISO/IEC 17000, sowie die zusätzlichen Anforderungen, die in den Regeln des Keymark-Programms festgelegt sind, erfüllen (siehe 4.2).
- 4.1.6 Die bevollmächtigten Zertifizierungsstellen müssen die in Abschnitt 4.4 enthaltenen Anforderungen bezüglich der Verwaltung des Keymark-Programms erfüllen.

### 4.2 Besondere Anforderungen an Keymark-Programme

Die Regeln eines Keymark-Programms müssen mindestens Folgendes beinhalten:

- 4.2.1 Titel
- 4.2.2 Definition des Anwendungsbereiches einschließlich
  - der Produkte, die durch das Programm abgedeckt sind
  - der Liste der betreffenden Europäischen Normen.

- 4.2.3** Anforderungen und Bewertungsverfahren für die an diesem Programm teilnehmenden Prüflaboratorien, Zertifizierungs- und Inspektionsstellen.
- 4.2.4** Festlegungen für den Inhalt des Antragsformulars des Anbieters (z. B. in Bezug auf die Produkte, deren Konstruktion, Materialien und das Herstellungsverfahren, das interne Qualitätsbewertungs- und Überwachungssystem des Herstellers, einschließlich Prüfeinrichtungen, Kalibrierung usw.).
- 4.2.5** Anforderungen an:
- die Auswahl und Bereitstellung von Stichproben für die Typprüfung zur Erteilung der Lizenz zur Nutzung der Keymark
  - die Erstbegutachtung der Fertigungsstätte, insbesondere des Qualitätssystems
  - die Überwachung (z. B. übliche Intervalle der Inspektionen und Routineprüfungen sowie die Art der durchgeführten Überwachungsprüfungen). Dieser Abschnitt beinhaltet die normale Gültigkeitsdauer der Lizenz.
  - das Qualitätssystem der betreffenden Produktionslinie unter der Verantwortung des Herstellers.
- 4.2.6** Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnung des Produktes mit der Keymark.
- 4.2.7** Der Hinweis darauf, ob Verfahren wie „überwachte Herstellerprüfung“ und/oder „Prüfung beim Hersteller“ angewendet werden können und die Festlegung der Regeln für solche Verfahren.
- 4.2.8** Die Liste der Stellen nach Abschnitt 4.1.5 für die Anwendung des Programms.
- 4.2.9** Die Gebühren für das Keymark-Nutzungsrecht sowie die Verwaltungsgebühren, unter Berücksichtigung des von CCB oder CCAF gefassten Beschlusses.

### **4.3 Festlegungen für besondere nationale Bedingungen oder A-Abweichungen**

Die Regeln eines Keymark-Programms müssen auch Festlegungen enthalten, wie das entsprechende Programm die besonderen nationalen Bedingungen und A-Abweichungen behandelt, die in der/den einschlägigen Europäischen Norm(en) enthalten sind.

Sofern erforderlich, müssen diese Festlegungen von den bevollmächtigten Zertifizierungsstellen bei der Erteilung der Keymark fordern:

- in der Lizenz eine genaue Angabe der europäischen Länder aufzunehmen, in denen das mit der Keymark gekennzeichnete Produkt nicht mit den betreffenden besonderen nationalen Bedingungen und A-Abweichungen übereinstimmt,
- sicherzustellen, dass der Lizenznehmer bei Produkten, die nicht mit den betreffenden besonderen nationalen Bedingungen und A-Abweichungen übereinstimmen, auf dem Produkt oder seiner Verpackung den Hinweis *Nicht für den Gebrauch in ... (Liste der Länder)* anbringt, wenn dies für Verbraucher und Nutzer nicht offensichtlich ist.

### **4.4 Verwaltung der Keymark-Programme**

CCB muss hinsichtlich der Verwaltung der Keymark folgende Maßnahmen in Bezug auf die bevollmächtigten Zertifizierungsstellen treffen. Im Bereich von CENELEC müssen diese Maßnahmen von den Mitgliedern des entsprechenden Keymark-Programms ergriffen werden:

- 4.4.1** Sicherstellen, dass alle am Keymark-Programm beteiligten bevollmächtigten Zertifizierungsstellen
- nach den Regeln des Keymark-Systems und des betreffenden Keymark-Programms arbeiten,
  - nach den Festlegungen der in Abschnitt 4.1.5 in Bezug genommenen Normen arbeiten,
  - die Vertraulichkeit in Übereinstimmung mit den betreffenden Festlegungen der in Abschnitt 4.1.5 in Bezug genommenen Normen bewahren, es sei denn, vom Gesetzgeber wird etwas anderes gefordert,
  - die Gültigkeit der von anderen bevollmächtigten Zertifizierungsstellen ausgestellten Keymark-Lizenzen anerkennen. Daraus ergibt sich keine rechtliche Verantwortung.
- 4.4.2** Wahren der Regeln hinsichtlich aller Grundsätze für die Erteilung von Lizenzen zur Nutzung der Keymark sowie Überwachung der Aufrechterhaltung von Integrität und technischer Kompetenz der teilnehmenden Stellen.
- 4.4.3** Bereitstellen und Aktualisieren der Liste der Europäischen Normen, die in Keymark-Programmen angewandt werden.

## **5 Anbieter**

### **5.1 Antragstellung**

Ein Anbieter, der eine Lizenz zur Nutzung der Keymark erhalten möchte, reicht einen Antrag für das entsprechende Keymark-Programm bei einer bevollmächtigten Zertifizierungsstelle seiner Wahl ein.

Die vom Anbieter gewählte bevollmächtigte Zertifizierungsstelle stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über die Arbeitsweise des betreffenden Keymark-Programms zur Verfügung, einschließlich näherer Angaben bezüglich der Prüfung, Inspektions- und Bewertungsverfahren sowie der damit verbundenen Kosten.

### **5.2 Gebühren**

Mit Beantragung der Lizenz zur Nutzung der Keymark erklärt der Anbieter sich einverstanden, die folgenden Kosten zu übernehmen:

- Gebühr für das Keymark-Nutzungsrecht (falls gewährt)

Die Höhe dieser jährlich zu entrichtenden Gebühr wird von CEN oder CENELEC als Eigentümer der Keymark festgelegt.

- Zertifizierungskosten

Diese Kosten beziehen sich auf die Tätigkeiten, die im Rahmen des Antrags- und des späteren Überwachungsverfahrens von der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle ausgeführt werden, die an dem Keymark-Programm beteiligt ist.

- Prüf- und Inspektionskosten

Diese Kosten beziehen sich auf das Erstantragsverfahren und, falls zutreffend, auf weitere Prüfungen und Inspektionen/Begutachtungen, die sich aus der Anwendung der Regeln des entsprechenden Keymark-Programms ergeben können.

### 5.3 Rechte und Pflichten

Mit Erhalt der Keymark-Lizenz wird dem Anbieter das Keymark-Nutzungsrecht für die in der Lizenz genannten Produkte gewährt. Der Keymark-Lizenznehmer ist für die korrekte Nutzung der Keymark verantwortlich.

Der Anbieter hat das Recht, die Keymark zu nutzen und in seinen Verkaufs- und Werbeunterlagen diesbezügliche Informationen zu geben. In jedem Fall muss der Anbieter dafür Sorge tragen, dass in diesen Publikationen keine Verwechslungen zwischen zertifizierten und nicht zertifizierten Produkten entstehen können.

Ein Anbieter, der das Keymark-Nutzungsrecht auf weitere Typen und Ausführungen des Produktes erweitern möchte, muss die entsprechenden Regeln des Keymark-Programms befolgen.

Der Anbieter ist verpflichtet, die zuständige bevollmächtigte Zertifizierungsstelle über alle Änderungen an Produkten oder dem Herstellungsverfahren zu informieren, die die Konformität des Produktes, für das die Lizenz zur Nutzung der Keymark erteilt wurde, mit der einschlägigen Europäischen Norm beeinträchtigen kann. Die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle wird entscheiden, ob diese Änderungen Einfluss auf die erteilte Lizenz haben.

Ist die Lizenz betroffen, kann die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle die Durchführung besonderer Prüfungen und/oder Inspektionen fordern. In jedem Fall darf der Anbieter bis zum Erteilen der Genehmigung durch die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle die Keymark für die betreffenden Produkte nicht nutzen.

### 5.4 Beschwerden

Der Anbieter von zertifizierten Produkten muss:

- alle Beschwerden bezüglich der Übereinstimmung eines Produktes mit den Anforderungen der einschlägigen Europäischen Norm aufzeichnen und diese Aufzeichnungen der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung stellen,
- bei solchen Beschwerden und allen an den Produkten oder Dienstleistungen festgestellten Mängeln, die die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zertifizierung beeinträchtigen, geeignete Maßnahmen ergreifen,
- die ergriffenen Maßnahmen dokumentieren.

Jede Nichteinhaltung der Regeln des Keymark-Systems oder des betreffenden Keymark-Programms durch den Anbieter kann eine der folgenden Maßnahmen zur Folge haben:

- Korrekturmaßnahmen des Anbieters innerhalb einer festgesetzten Frist,
- Aussetzen der Lizenz zur Nutzung der Keymark für eine festgesetzte Frist bis Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden,
- Entzug der Lizenz zur Nutzung der Keymark.

### 5.5 Einspruchsverfahren

#### 5.5.1 Einspruch bei einer bevollmächtigten Zertifizierungsstelle

Der Anbieter kann bei der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle Einspruch erheben, bei der er das Keymark-Nutzungsrecht beantragt hat. Die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle hat ihr eigenes Einspruchsverfahren gemäß den Grundsätzen, die in den betreffenden, in Abschnitt [4.1.6](#) in Bezug genommenen Normen niedergelegt sind.

Der Einspruch hebt den Beschluss, gegen den er erhoben wurde, nicht auf.

Einsprüche können sich nur auf das Zertifizierungsverfahren beziehen, das von der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle oder unter deren Verantwortung durchgeführt wurde.

Der Einspruch sollte innerhalb eines Monats nach der formellen Mitteilung des angefochtenen Beschlusses per Einschreiben bei der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle erhoben werden. Die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle muss innerhalb eines Monats nach Erhalt des Einspruchs antworten.

Falls erforderlich, kann die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle die Durchführung einer Sitzung mit den anderen am Keymark-Programm beteiligten Organisationen beantragen, um den Einspruch zu untersuchen.

### 5.5.2 Einspruch bei CCB/CENELEC

Anbieter können in den folgenden Fällen direkt bei CCB oder CENELEC Einspruch erheben:

- bei Ablehnung oder Nichtbeantwortung des Einspruchs durch die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle,
- wenn sich der Einspruch auf die Auslegung der Grundsätze der Keymark-System-Regeln bezieht.

Das Einspruchsverfahren hebt den Beschluss, gegen den es sich richtet, nicht auf. Der Einspruch muss dem Generalsekretär von CEN oder dem Vorsitzenden des Keymark-Programms im Bereich von CENELEC innerhalb eines Monats nach der formellen Mitteilung des angefochtenen Beschlusses per Einschreiben mitgeteilt werden.

## 6 CEN und CENELEC

### 6.1 Pflichten

Innerhalb von CEN beziehungsweise CENELEC sind der CEN-Zertifizierungsrat (CCB) und das/die Keymark-Programm(e) im Bereich von CENELEC auf ihrem jeweiligen Gebiet für die allgemeine Verwaltung des Keymark-Systems verantwortlich. Ihre Aufgaben müssen in gesonderten Dokumenten festgelegt werden, die von den CCB-Mitgliedern für den CEN-Bereich und von CENELEC-Mitgliedern und den Mitgliedern des Keymark-Programms im CENELEC-Bereich beschlossen wurden. Diese müssen unter anderem die notwendigen Festlegungen enthalten, die CENELEC und seine Mitglieder von jeglicher gesetzlicher Verpflichtung hinsichtlich der Nutzung der Keymark entbinden.

### 6.2 CEN/CENELEC-Gemeinschaftsausschuss für Zertifizierung

Die allgemeine Abstimmung zwischen CEN und CENELEC im Hinblick auf die Keymark wird durch den CEN/CENELEC-Gemeinschaftsausschuss für Zertifizierung sichergestellt, der sich zusammensetzt aus:

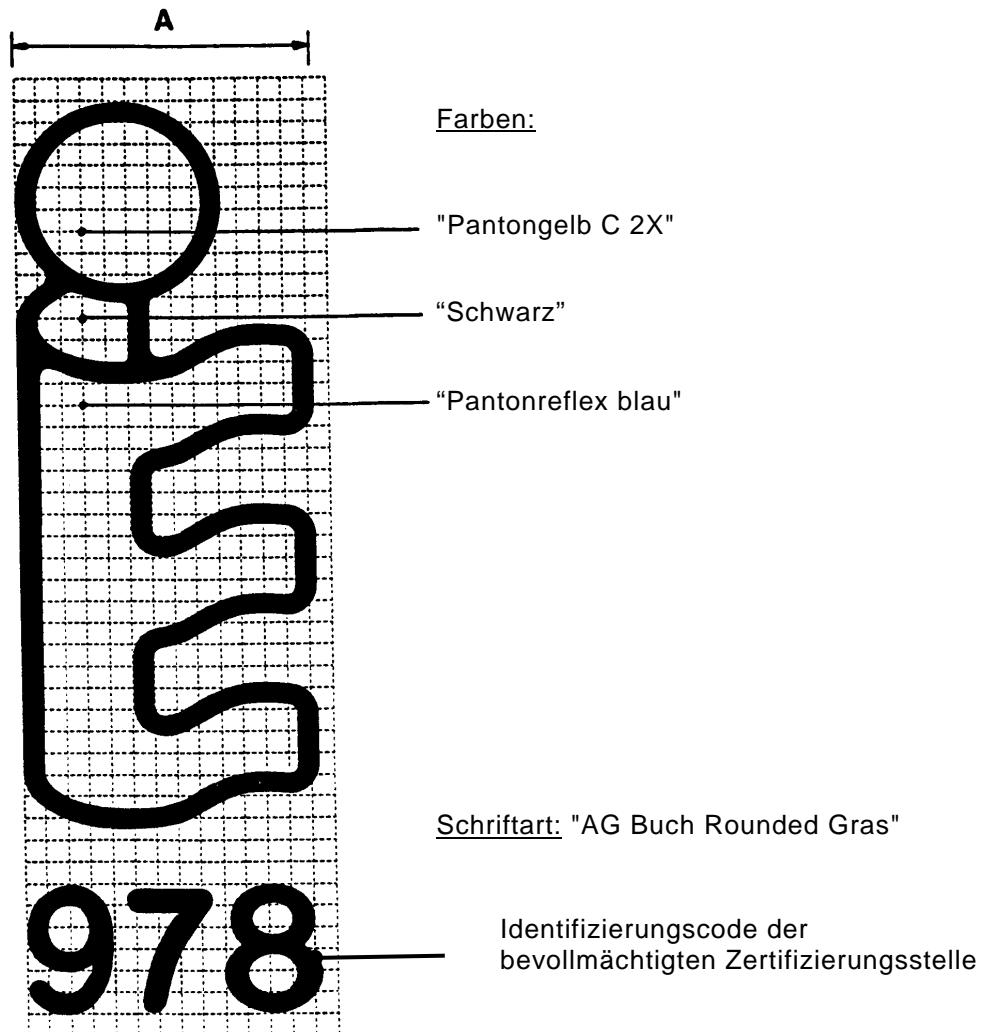
- den Vorsitzenden und den Sekretären von CCB und CCAF,
- dem Generalsekretär von CEN und dem Generaldirektor von CENELEC;
- dem Vorsitzenden des/der Keymark-Programme(s) im Bereich von CENELEC;
- mindestens einem Vertreter von CCB.

Der Ausschuss soll alle abweichenden Auslegungen bezüglich der Verwaltung des Keymark-Systems klären und CCB und CCAF Lösungsvorschläge zur Genehmigung unterbreiten.

## Anhang A

### Design der Keymark

Graphische Darstellung des Keymark-Logos



Anmerkung: Die Zeichnung in diesem Anhang ist ein Beispiel. Für die Darstellung der Keymark ist die maßgebliche Druckvorlage beim CEN-Managementzentrum oder dem CENELEC-Zentralsekretariat oder den bevollmächtigten Zertifizierungsstellen erhältlich.

Copyright © 2006 von CEN/CENELEC

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Zeichen darf ohne Genehmigung von CEN/CENELEC in keiner Form oder Weise wiedergegeben oder verbreitet werden.